

Gemeinderat	 BAD SCHUSSENRIED
--------------------	--

Datum 07.05.2021	Amt Hauptamt	Sachbearbeiter Günter Bechinka	Aktenz. 622.3 Be/ja	Vorlagen-Nr. HA/030/2021
----------------------------	------------------------	--	----------------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt Nr. 8 Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrecht nach Wassergesetz für die Flurstücke 292 und 481 Torfwerk

Termin	Gremium	Status
20.05.2021	Gemeinderat	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltung wurde gemäß §28 BauGB und §29 WasserG eine Abschrift eines Kaufvertrags zugesandt, um zu überprüfen, ob ein gemeindliches Vorkaufsrecht besteht, ausgeübt wird oder nicht.

Für die im Kaufvertrag genannten

Flst. 292 Brikettfabrik, Landwirtschaftsfläche 17149qm und

Flst. 481 Birkenwiesen, Gebäude- und Freifläche 7536qm

bestehen die Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorkaufsrechts. Für das Flst. 252, welches ebenso verkauft wurde, besteht die Voraussetzung für ein Vorkaufsrecht nicht. Für die Flst. 292 und 481 besteht das Vorkaufsrecht nach BauGB nicht. Hier besteht nach §29 WasserG die Möglichkeit zur Ausübung eines Vorkaufsrechts entlang des Gewässers, welches nördlich an die genannten Flurstücke angrenzt. Dieses Gewässer steht nicht im Eigentum der Stadt Bad Schussenried. Nördlich angrenzend an diesen Wasserlauf verläuft jeweils ein öffentlicher Weg, so dass die Bewirtschaftung dieses Gewässers von dem parallel verlaufenden Weg möglich ist. Deshalb wird vorgeschlagen, das Vorkaufsrecht für den Gewässerrandstreifen auf den Flurstücken 292 und 481 nicht auszuüben.

Beschlussvorschlag:

Das der Stadt zustehende Vorkaufsrecht nach §29 WasserG für die Flurstücke 292 und 481 Gemarkung Reichenbach im Torfwerk wird nicht ausgeübt.

Anlagen:

- 01_Lageplan mit Luftbild als Hintergrund
- 02_Lageplanausschnitt Gewässer ersichtlich
- 03_Kaufpreis Flst. 292 und 481 Torfwerk - nicht öffentlich